

Anhang

Zusatzvereinbarung vom 1. April 2008 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich vom 31. März 1999, der Zusatzvereinbarung vom 1. April 2001, der Zusatzvereinbarung vom 1. April 2002, der Zusatzvereinbarung vom 1. April 2003, der Zusatzvereinbarung vom 22. Juni 2004, der Zusatzvereinbarung vom 1. April 2005, der Zusatzvereinbarung vom 1. April 2006 sowie der Zusatzvereinbarung vom 1. April 2007

zwischen dem

Gipsermeisterverband Zürich und Umgebung

und der

Gewerkschaft Unia, Sektion Zürich

Art. 7 Minimallöhne

7.2 Lohnanpassungen

7.2.1 Lohnerhöhungen

Die individuellen Monatslöhne werden generell für alle Lohnkategorien um Fr. 120.— pro Monat erhöht.

7.3 Vertragslöhne

7.3.2 Minimallöhne

Es gelten die folgenden vertraglichen Minimallöhne:

Mindestlohn
pro Monat

M Meister
Arbeitnehmer, die diese Funktion ausüben
bzw. die den entsprechenden Fähigkeits-
ausweis besitzen.

Fr. 6896.25

| | | Mindestlohn pro Monat |
|-----------|--|--------------------------|
| P | Poliere Arbeitnehmer, die diese Funktion ausüben bzw. die den entsprechenden Fähigkeits- ausweis besitzen. | Fr. 6344.55 |
| V | Vorarbeiter Arbeitnehmer, die diese Funktion ausüben bzw. die den entsprechenden Fähigkeits- ausweis besitzen. | Fr. 6068.70 |
| A | Gelernter Berufsarbeiter, ab 3. Berufsjahr Arbeitnehmer, die den Fähigkeitsausweis besitzen. | Fr. 5517.— |
| A1 | Lehrabgänger im ersten Berufsjahr Lehrabgänger mit Fähigkeitszeugnis im ersten Berufsjahr | Fr. 4689.45 |
| A2 | Lehrabgänger im zweiten Berufsjahr Lehrabgänger mit Fähigkeitszeugnis im zweiten Berufsjahr | Fr. 4965.30 |
| B | Angelernter Berufsarbeiter Arbeitnehmer, die Berufsarbeiten ausführen, aber den Anforderungen an gelernte Berufsarbeiter nicht entsprechen. | Fr. 4965.30 |
| C | Hilfsarbeiter über 20 Jahre Als Mitarbeiter «C» gelten alle Arbeit- nehmer im Gipsergewerbe ohne Berufs- erfahrung während der ersten 36 Monate Tätigkeit in der Branche. Danach erfolgt ein automatischer Wechsel in die Kate- gorie «B». | Fr. 4413.60 |
| | Für Mitarbeiter «C», die im Betrieb vor dem 1. April 2008 eingestellt wurden, gilt (vorbehältlich des automatischen Wechsels in die Kategorie «B») bis Ende März 2011: | Fr. 4689.45 |

Mindestlohn
pro Monat

| | | |
|-----------|---|-------------|
| C1 | Hilfsarbeiter 16–20 Jahre Als Mitarbeiter «C» gelten alle Arbeitnehmer im Gipsergewerbe ohne Berufserfahrung während der ersten 36 Monate Tätigkeit in der Branche. Danach erfolgt ein automatischer Wechsel in die Kategorie «B». Bei nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmern entscheidet die Paritätische Berufskommission aufgrund der Sachverhaltsabklärung über den Mindestlohn | Fr. 4413.60 |
|-----------|---|-------------|

7.3.3 Lehrlingsmindestlöhne

Die Löhne der Lehrlinge/Auszubildenden werden wie folgt angepasst:

| | | |
|-----------|--------------------------|------------|
| L1 | Lehrlinge im 1. Lehrjahr | Fr. 745.– |
| L2 | Lehrlinge im 2. Lehrjahr | Fr. 1025.– |
| L3 | Lehrlinge im 3. Lehrjahr | Fr. 1575.– |

Die Lohnansätze treten jeweils mit dem Beginn des neuen Lehrjahres im August in Kraft.